

RS Vwgh 1996/3/21 92/15/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §23 Z1;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §7 Abs1;

Rechtssatz

Bei einer gewerblichen Tätigkeit ist ein kürzerer Beobachtungszeitraum als acht Jahre zulässig, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die objektive Ertragsfähigkeit einer Tätigkeit als gegeben (zB Gewinne bereits in den ersten Jahren ab Beginn der Tätigkeit) oder nicht gegeben (zB nach der Art der Tätigkeit können niemals Gewinne in der Periode oder ein Gesamtgewinn erzielt werden) angesehen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992150087.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at